

Josef Fuchs SJ

Was heißt „Irriges Gewissen“?

Wenn heute in der katholischen Kirche häufig von einer Krise der Moral die Rede ist, so denkt man dabei vor allem an das Phänomen, daß die Gläubigen sich bei ihren sittlichen Entscheidungen und die Theologen bei ihren moralischen Erörterungen vielfach nicht an die hergebrachten Aussagen einer – so genannten – objektiven und letztlich in Gott gründenden Sittenordnung halten, sondern sich nach den von diesen „objektiven“ Aussagen abweichenden Weisungen ihres – so genannten – „subjektiven“ Gewissens richten, Weisungen, denen dann Geltung und Objektivität zugesprochen werden. Die Christen, die betont auf der ererbten Tradition einer objektiven Sittenordnung bestehen, wobei sie sich durchgehend auf Stellungnahmen des kirchlichen Lehramts und einer ihm entsprechenden Moraltheologie beziehen, müssen die Aussagen der Gegentendenz als „irriges Gewissen“ verstehen.

Das Problem

Das Gewissen hat virtuell verschiedene Funktionen; von einzelnen Autoren wird allerdings einzelnen dieser Funktionen die Bezeichnung Gewissen reserviert. Als „Urgewissen“ läßt es den Menschen sich ganzheitlich (also nicht nur intellektualistisch) als ein unbedingt gefordertes und verantwortliches Wesen erfahren und verstehen, selbst in dem Fall, daß jemand in einer ausdrücklichen Reflexion diese Tatsache freiheitlich leugnen wollte. Diese ganzheitliche Gewissenserfahrung ist allem – auch Gewissen oder moralisches Wissen genannten – Erkennen und Annehmen kategorialen sittlichen Wissens über gutes und richtiges Verhalten in der Konkretheit des Lebens gegenwärtig und durchdringt es; die ethischen Reflexionen der praktischen Vernunft sind davon ebenso wenig ausgenommen wie die konkrete persönliche Stellungnahme in der Entscheidung der einzelnen Situation („Situationsgewissen“).

Thomas von Aquin übernahm von der Nikomachischen Ethik des Aristoteles die bedeutsame Unterscheidung zwischen dem Spruch des Gewissens über die Richtigkeit dessen, für das man sich zu entscheiden hat (das Operatum, oder auch Operabile: als Wissen im Gewissen), und dem Spruch über die zu fällende personale Entscheidung zu diesem Operabile (über die Operatio)¹. Dieser letztere Spruch fordert unfehlbar und immer, sich für das zu entscheiden, was man im Ge-

wissen als das Richtige (Operatum) beurteilt hat. Demgegenüber ist der Spruch über die Richtigkeit des Operatum selbst nicht unfehlbar und nicht immer eindeutig mit dem Gewissen schon gegeben, sondern muß von diesem selbst als Wissen im Gewissen aktiv gesucht und gefunden werden.

Das bedeutet allerdings, daß dieser Gewissensspruch über das Operatum bei verschiedenen Personen, oder auch bei der gleichen Person unter verschiedenen Umständen, verschieden ausfallen kann; das kann seinerseits und auf den ersten Blick die Möglichkeit eines falschen Spruchs des Gewissens über das Operatum nicht ausschließen. Eben darum spricht man vom „irrigen Gewissen“, das heißt einem irrigen Gewissensspruch, auch wenn dieser aufgrund des Spruchs über die personale Entscheidung (Operatio) trotz des Irrtums absolut verbindlich ist. Letzteres gilt allerdings nur unter der Voraussetzung, daß der Irrtum nicht durch Leichtfertigkeit, durch Willkür oder durch Verfolgung unberechtigter Interessen verschuldet ist, sondern auf Grund eines je möglichen ehrlichen Bemühens zustande kam.

Hier wird nun die schwere Problematik der als Krise empfundenen heutigen Situation sichtbar: Sind die vielen einer ererbten objektiven Sittenordnung nicht entsprechenden Gewissensentscheidungen verschuldet, schuldhaft, und wenden sich eben darum manche Vertreter des Lehramts und der Moraltheologie gegen diese unter der genannten Voraussetzung offensichtlich menschlicher und christlicher Sittlichkeit widersprechende Situation von heute? Oder sollte das heute vielfach anzutreffende Verhalten von Christen, wenn irrig, vielleicht schuldlos sein, und wollen die immer wieder gehörten Mahnungen nicht einer personalen unsittlichen Situation widerstehen, sondern schlicht einen weitverbreiteten Irrtum in Moralfragen und ein entsprechendes Verhalten zu überwinden versuchen?

Beiden Alternativen widerstehen natürlich jene, die einer bestimmten ererbten Lehre von der objektiven sittlichen Ordnung nur selektiv folgen, sie nicht einfachhin akzeptieren können, sie als theoretisch falsch begründet erachten, ihr darum auch unter Umständen widersprechen. Sollten sie sich möglicherweise keineswegs im Irrtum befinden, also auch nicht einem irrigen Gewissen – weder schuldhaft noch unverschuldet – folgen? Das heißt mit anderen Worten: Sollten sie manche Aussagen jener ererbten „objektiven“ Sittenordnung für falsch oder für fälschlich verallgemeinernd und insofern aus einem „irrigen Gewissen“ ihrer Vertreter kommend erachten?

Zur Beantwortung dieser Fragen dürfte es nicht unangebracht sein, sich wieder einmal früherer lehramtlicher Stellungnahmen zum angesprochenen Gewissensproblem zu erinnern, namentlich der entsprechenden Aussagen des Zweiten Vatikanischen Konzils (vor allem *Gaudium et spes*, 1965)² und der dem Konzil um zehn Jahre vorausgehenden Instruktion des Heiligen Offiziums (1956) zum Problem der Situationsethik³.

Die kirchlich tradierte Lehre

Eine ausdrückliche Darlegung der Lehre vom Gewissen bietet, wie gesagt, die pastorale Konstitution des Konzils über die Kirche in der Welt von heute in ihrer Nr. 16. Man wird kaum leugnen können, daß ihr Text Zeichen eines Kompromisses jener Konzilskommission, die ihn erarbeitet hat, an sich trägt. In diesem vom Konzil schließlich angenommenen Text wird daher auch eine gewisse Problematik der dargebotenen Lehre vom Gewissen spürbar.

Das Gewissen läßt, so heißt es, den Menschen sein Gefordertsein durch ein Gesetz entdecken, das nicht er selbst sich gegeben hat. Es ist – so die Formulierung einer ersten, eher mystischen Tendenz – das Hören einer „Stimme“, die zum Tun des Guten und zur Unterlassung des Bösen mahnt. Das in unserem Innern entdeckte Gesetz dieser Stimme hat als von Gott in das Gewissen eingeschrieben zu gelten. Darum ist der Mensch in seinem Gewissen allein mit Gott und hört so seine ihn fordernde Stimme. Diese Stimme bedeutet nicht nur eine absolute Bindung an das Gute im allgemeinen, sondern ruft auch konkret und sogar im einzelnen: Tue dies, meide jenes. Damit ist, so formuliert der Konzilstext, alles das gemeint, was im Gebot der Liebe zu Gott und den Menschen seine Erfüllung findet, dieser unbedingt geforderten Liebe also einen verbindlichen Ausdruck verleiht.

Andererseits wird – in einer zweiten, eher sachlichen Tendenz – betont, daß der Mensch selbst es ist, der im Gewissen – und letztlich vor Gott – nach der Wahrheit und nach der wahrheitsgemäßen Lösung all der vielen moralischen Probleme sucht, die im Leben der einzelnen wie im gesellschaftlichen Zusammenleben entstehen. Damit ist ausgesagt, daß wir auch bei einem tiefsten Alleinsein mit Gott im Gewissen keinen direkten Zugang zu ihm selbst und seiner Weisheit und Stimme haben. Das Gesetz Gottes ist zwar die Norm des menschlichen Lebens, so formuliert das Konzil ausdrücklich in seiner Erklärung *Dignitatis humanae* über die Religionsfreiheit (3); jedoch sei dieses Gesetz nicht direkt zugänglich, sondern werde durch das Gewissen vermittelt. Hier ist offensichtlich auf eine aktive und konstruktive Tätigkeit des suchenden (ebd. 2) Menschen hinsichtlich des sittlichen Wissens im Gewissen Bezug genommen; sie führt zur (allerdings nur menschlichen) *Teilhabe* an Gottes „ewigem, objektivem und universalem“ Gesetz.

Darum kann *Gaudium et spes* darauf aufmerksam machen, daß zwar die objektiven Normen der Sittlichkeit Gottes Gesetz selbst sind, daß aber wegen der Vermittlung dieses göttlichen Gesetzes durch die menschliche konstruktive Gewissenstätigkeit es zum Irrtum, zu einem falschen Verständnis des Gesetzes Gottes kommen kann. Der Irrtum ist zweifellos nicht die Stimme Gottes, von der es heißt, daß man sie im Gewissen hört und daß man von ihr erfährt, was zu tun und zu meiden ist. Die – hinsichtlich des Textes von Nr. 16 eher merkwürdige – Formulierung in Nr. 50 der gleichen Konstitution, das Gewissen solle sich am göttlichen Gesetz ausrichten (obwohl man dieses Gesetz nur vermittels des Gewissens hat),

will offensichtlich nur besagen, daß man sich bei der Bildung des Gewissens um die Meidung eines Irrtums sorgen muß.

Es gilt also als allgemein menschlich, daß Gottes Gesetz nur durch die Vermittlung des Gewissens zugänglich ist, und darum ist es auch allgemein menschlich, daß man beim Versuch der Erkenntnis der Gebote des Gesetzes Gottes irren kann. Das gilt demnach grundsätzlich auch für die Gesamtheit der Kirche Christi. Selbst das Lehramt besteht aus Menschen; nur vermittelt der aktiven Gewissenstätigkeit hinsichtlich menschlicher Selbstverwirklichung und Weltverwirklichung können sie demnach zu gültigen sittlichen Aussagen zu kommen versuchen. Und dieser Versuch schließt nicht grundsätzlich das menschliche Risiko des Irrtums aus (außer in den äußerst seltenen Fällen garantierter Unfehlbarkeit), das heißt, daß der Irrtum grundsätzlich möglich ist; und eben darauf berufen sich die Vertreter einer die Tradition selektiv oder grundsätzlich kritisierenden Tendenz innerhalb der Kirche.

Das aufgrund der Schöpfung irgendwie als Stimme Gottes fungierende Gewissen weist also den Weg zum sittlichen Gesetz Gottes. Als Inhalt dieses göttlichen Gesetzes werden die „objektiven Normen der Sittlichkeit“ gesehen. Das könnte allerdings vermuten lassen, daß die vom Gewissen stammende sittliche Ordnung als ausschließlich aus allgemeinen Normen bestehend verstanden ist und eine einseitige Normenethik begründet. Die damit angesprochene Problematik ist das Verhältnis zwischen sittlichem Gewissen und sittlichen Normen. Sie ist weitgehend auch die Problematik der sogenannten Krise der heutigen katholischen Moral. Sie war ebenso die Problematik der dem Konzil vorausgehenden Diskussion um eine Situationsethik; auf zwei vorausgehende päpstliche Ansprachen folgte 1965 die schon genannte Instruktion des Heiligen Offiziums.

Gemäß dieser Instruktion besteht die richtige objektive und vom Naturgesetz bestimmte sittliche Ordnung aus ewigen, universalen und *objektiven* Normen, die *außerhalb* des Menschen selbst existieren („norma extra hominem posita“) – offenbar als Gesetz des Schöpfergottes –, und die eben daher *unabhängig von der Gewissensüberzeugung* gelten; andererseits haben wir zu diesen Normen, wie es in der späteren Konzilserklärung *Dignitatis humanae* heißt, Zugang nur durch unsere eigene Gewissenstätigkeit und darum in der Geltungsweise, wie sie uns unser innerstes Gewissen darbietet; das dürfte wohl auch die Instruktion nicht in Abrede stellen wollen. Die sittliche Beurteilung der konkreten Wirklichkeit in der Fülle ihrer verschiedensten Situationen erfolgt gemäß der Instruktion durch die Anwendung der objektiven Normen auf den Einzelfall, und zwar unter Berücksichtigung und kluger Bewertung aller konkreten Gegebenheiten. Wie die besagte Objektivität der Normen sich auch ihrer Anwendung auf die konkreten Lebenssituationen mitteilt und entsprechend ihr Ergebnis als Teilhabe am ewigen Gesetz Gottes garantiert, und daß diese auf sittliche Objektivität ausgerichtete Anwendung über den ausdrücklichen Inhalt der formulierten Normen durch ihre weitere Konkreti-

sierung hinausgeht und als konkrete sittliche Beurteilung (wie die Normerkenntnis selbst) im Gewissen statthat, wird nicht reflektiert. Ein der einmal erkannten Norm widersprechendes Gewissensurteil muß gemäß der Instruktion notwendig ein Irrtum sein.

Das Konzil ist in seinen Erklärungen zum Gewissensphänomen über die eher extrem objektivistische Tendenz der Instruktion von 1965 offensichtlich hinausgegangen. Über das Wie des Gewissensprozesses der sittlichen Beurteilung der konkreten Gesamtwirklichkeit menschlicher Situationen im Licht erkannter Normen hat aber auch das Konzil sich anscheinend nicht weiter geäußert; es hat nur festgestellt, daß sie den Menschen und so auch den Christen und der kirchlichen Gemeinschaft ebenso wie die sittliche Normenerkenntnis grundsätzlich möglich ist; sie ist also kein purer Subjektivismus, ist aber – mehr als die abstrakte Normenerkenntnis – wegen ihrer Konkretheit pluralistischer und, wenn auch nicht notwendig, irriger Sichtweise ausgesetzt.

Ethische Überlegungen

Der Gewissensirrtum steht, insofern Irrtum, im Gegensatz zum Nicht-Irrtum, also zur sittlichen Wahrheit. Diese gibt es in ihrer Fülle ausschließlich in der alle sittliche Wahrheit umfassenden ewigen und darum unveränderlichen und universalen Weisheit des Schöpfergeistes Gottes, auch Gesetz Gottes genannt. Was es immer an sittlicher Wahrheit der Menschheit und ihrer Geschichte in ihrem unermesslichen Reichtum geben mag – als Forderung, als Einladung, als Möglichkeit, als abstraktes ethisches Prinzip, als abstrakte ethische Norm, oder schließlich als ethische Beurteilung konkreter Situationen –, es gehört der göttlichen Weisheit an, ist also in dem enthalten, was göttliches Gesetz genannt wird, und hat insofern als sittliche Wahrheit, als Gegensatz zu Irrtum zu gelten. Alle sittlichen Überlegungen dagegen, die nicht menschliche Teilhabe an dieser göttlichen Weisheit sein können, sind notwendig sittlicher Irrtum, gleichgültig, ob sie sich in der Lehre, im Wort, im Schrifttum, in der öffentlichen Meinung, in den Überzeugungen verschiedener Kulturen, Religionen und Kirchen, und schließlich in den Einzelgewissen – sei es als Normengewissen oder als konkretes Urteil im Situationsgewissen – zum Ausdruck bringen.

Das irrige Gewissen steht immer im Gegensatz zur sittlichen Wahrheit. Wer jemandem Gewissensirrtum vorwerfen zu müssen glaubt, muß sich selbst als in der Wahrheit – als Teilhabe an Gottes Weisheit – befindlich betrachten; der, dem ein Gewissensirrtum vorgehalten wird, muß, falls sein Irrtum nicht schuldhaft ist, sich selbst genauso verstehen wie der, der ihn anklagt. Der Vorwurf des Gewissensirrtums ist also nicht leicht zu nehmen und nicht leichtthin zu erheben. Die Behauptung der ausschließlichen Objektivität einer bestimmten sittlichen Stellungnahme

bedarf – als menschliche Wirklichkeit – tiefer und geläuterter Einsicht. Das Zweite Vatikanische Konzil wagte es bekanntlich nicht auszuschließen, daß zwei gläubige und gleichermaßen gewissenhafte Christen in der Beurteilung einer konkreten, ethisch bedeutsamen Frage *legitim* zu verschiedenen Ergebnissen kommen können (Gaudium et spes 43). Das kirchliche Lehramt hat allerdings, wie schon bemerkt, aufgrund eines besonderen Beistands des Heiligen Geistes in Fragen, in denen es sich zu Recht als kompetent erachten kann, ein Prae hinsichtlich seiner Sorge um die moralische Wahrheit in der kirchlichen Gemeinschaft, eine Tatsache, die zweifellos gewissenhaft zu beachten ist; es kann sich nichtsdestoweniger nicht dem Risiko eines möglichen Irrtums oder einer einseitigen Stellungnahme entoben erachten. Man muß demnach immer neu in der menschlichen Gesellschaft und der kirchlichen Gemeinschaft zu *mit moralischer Sicherheit* als objektiv annehmbaren sittlichen Urteilen und Aussagen zu kommen versuchen.

Es ist zweifellos sicher, daß das „Gesetz Gottes“ ewig und wahr ist. Diese Sicherheit teilt sich aber nicht seiner im Gewissen notwendig „gebrochenen“ Erkenntnis mit. Die Sicherheit des Gesetzes Gottes *in uns* kann nicht größer sein als die Sicherheit ihres schwächsten Elements, und das ist die Sicherheit *unserer* menschlichen Erkenntnis, unseres Bibelverständnisses, unserer Tradition und der kirchlichen Darlegung. Mit dem so gegebenen göttlichen Gesetz müssen und können wir leben.

Im Gewissen soll die sittliche Wahrheit der Menschen in ihrer konkreten Existenz – also die sittliche Wahrheit konkret existierender Menschen – und möglichst ohne Beimischung von Irrtum erkannt und erfahren werden. Das kann mit voller Sicherheit leichter hinsichtlich grundlegender und allgemeinsten ethischer Prinzipien und Normen geschehen. Die Fülle der konkreten menschlichen Lebenswirklichkeit ist dagegen weitgehend kontingent und kann in ihrer sittlichen Beurteilung und in der Meidung pluraler Beurteilungen und unter Umständen auch eines Irrtums nicht zu gleicher Sicherheit gelangen. Nun ist es nicht leicht, eindeutig zwischen den wenigen ethischen Prinzipien und allgemeinen Normen einerseits und der Fülle ihrer Konkretisierungen im täglichen Leben andererseits zu unterscheiden. Auch Thomas von Aquin wußte und lehrte, daß es hinsichtlich der sittlichen Urteile bei solchen kontingenten Konkretisierungen Verschiedenheiten bei verschiedenen Menschen und zu verschiedenen Zeiten gibt und daß die formulierten Urteile bei solchen Konkretisierungen sich auch ändern können und sich tatsächlich ändern.

Der Grund dafür ist eigentlich sehr einfach: Die so gefällten oder auch formulierten normativen Urteile pflegen inadäquat zu sein, insofern sie durchgehend nur jene Handlungselemente zu berücksichtigen pflegen, die der immerhin begrenzten konkret intendierten und beurteilten Wirklichkeit zugehören, nicht aber auch alle anderen Elemente, die sich mit der „Stammwirklichkeit“ irgendwo und irgendwann verbinden können. Wenn die dadurch veränderte Wirklichkeit intendiert

wird, kann das möglicherweise ein anderes Urteil als das vorausgesetzte bedingen; und dies ist so, um der konkreten sittlichen Wahrheit die Ehre zu geben und nicht einem sittlichen Irrtum anheimzufallen.

Von den beiden unter sich verschiedenen Urteilen hinsichtlich der gleichen Wirklichkeit – der Fall, den das Konzil erwähnt – ist also nicht notwendig eines (wenn nicht beide) als Irrtum im Gewissen zu bezeichnen, weil es möglich ist, daß die von der praktischen Vernunft im jeweiligen Gewissen beurteilte Wirklichkeit (Objekt) in je verschiedener *Sichtweise* von den beurteilenden Personen begriffen und gesehen und darum als etwas je anderes intendiert wird. Das ist eine Überlegung, die, soweit ich sehe, in der traditionellen Diskussion über das sogenannte irrige Gewissen kaum oder nur selten auftaucht. Es dürfte einsichtig sein: Zur sittlich intendierten und beurteilten Gesamtwirklichkeit, dem Operatum, gehört nicht nur das intendierte feststellbare Objekt (als „Stammwirklichkeit“) samt seinen berücksichtigten besonderen Umständen, sondern auch die Weise, wie und als was dieses so umschriebene Objekt vom es intendierenden und sittlich beurteilenden Subjekt verstanden und gesehen wird. (Sieht zum Beispiel der Eskimo, der seinen alten Vater dem Tod im Eismeer überantwortet, seine Tat als Werk barmherziger Vaterliebe oder als grausame Vernichtung? Das sittliche Urteil, daß die Tötung eines Kindes, nur um einem Dritten eine Freude zu machen, unsittlich ist, ist universal nur unter der Voraussetzung einer bestimmten Sichtweise.) Intendiert und beurteilt wird somit das so und nicht anders vom beurteilenden Subjekt begriffene und gesehene Objekt in seinen berücksichtigten Umständen.

So sind die beiden vom Konzil erwähnten verschiedenen sittlichen Urteile hinsichtlich des (tatsächlich nur scheinbar) gleichen Problems grundsätzlich ohne Gewissensirrtum möglich; aufgrund einer relevanten Verschiedenheit des Begreifens und der Sichtweise des anstehenden Problems kann nicht nur subjektiv, sondern muß *objektiv* ihr sittliches Urteil, die *sittliche Wahrheit* ihres Urteils verschieden sein. Dieser ihrer sittlichen Wahrheit müssen sie ihren Lebensvollzug entsprechen lassen; und das – wohl beachtet – nicht nur, weil das Urteil über die personale Entscheidung, die Operatio, sich vom Licht des Urteils über das Operatum, über die Selbstverwirklichung durch die Tat führen lassen muß, sondern vielmehr, weil es im gegebenen Fall das *wahre* Urteil, die *objektive sittliche Wahrheit* der urteilenden Person ist. Es geht um die sittliche Wahrheit des Urteils über das Operatum der mit dieser Sichtweise in der Welt und der menschlichen Gesellschaft stehenden Person: Die Wahrheit ist zu tun.

Allerdings bleibt offen, ob nicht die betreffenden Personen – einer oder beide – sich veranlaßt sehen könnten und sollten, *sich selbst* in ihrer Sichtweise der konkreten Wirklichkeit zu hinterfragen. Diese Frage stellt sich nicht nur im alltäglichen Leben vieler Menschen, sondern auch bei den ethischen Meinungsverschiedenheiten der Moralthologen untereinander und ebenso bei den eventuellen Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertretern des Lehramts einerseits und den Gläu-

bigen, einschließlich der Moralthologen, andererseits. Dabei ist immer die Gefahr zu meiden, sich einseitig auf sittliche Lehrtraditionen berufen zu wollen; denn möglicherweise sind der Gegenstand und das Problem der Lehre von heute und der Lehre von gestern aufgrund verschiedener Sichtweisen und der jeweiligen Berücksichtigung verschiedener Umstände (psychologischer, soziologischer, geistesgeschichtlicher, wissenschaftlicher Art usw.) nicht adäquat die gleichen.

Bei der offensichtlich weitgehend pluralen menschlichen und sittlichen Beurteilung menschlicher Wirklichkeit, sei es in einer bestimmten Gemeinschaft oder Gesellschaft, sei es weltweit, wird es irgendwie zu einem, vermutlich allerdings begrenzten, sittlichen Konsens bezüglich praktischer Normen kommen. Nun pflegen aber solche Normen zumeist keine metaphysischen Einsichten zu sein, sondern verdanken sich weitgehend eher der Beurteilung der gemachten menschlichen Erfahrung mit bestimmten Verwirklichungsweisen individueller und gesellschaftlicher Lebensweisen, oder auch der Abwägung mehrerer in einem Handlungsprojekt implizierter, moralisch noch nicht beurteilter Güter. Daher sind die Abweichler und die Kritiker solcher mehr oder weniger auch durch einen gewissen gesellschaftlichen Konsens sanktionierter sittlicher Normen nicht notwendig und absolut als im Irrtum befindlich zu beurteilen und sollten unseres aktiven Respekts sicher sein; man soll sie aus ihren Voraussetzungen her zu verstehen suchen. Menschen lassen sich in ihren sittlichen Urteilen nur unter Vorbehalt miteinander vergleichen⁴. „Die sittliche Richtigkeit gibt es nicht“ (K. Demmer). Das Urteil „Irrtum“ wäre dagegen fällig, wenn die Auffassung der Abweichler sich nicht strenger Gewissenhaftigkeit, sondern anderen Motiven zu verdanken hätte. ✕

In seinem Buch „Was alles Erkennen übersteigt“ bemerkt Walter Kasper, und das ist im gegenwärtigen Zusammenhang zu bedenken: „Der Mensch ist nicht der besondere Fall eines Allgemeinen. Er ist ein einmaliges Ich, eine einmalige Person.“⁵ In der praktischen Vernunft seines einmaligen personalen Gewissens ist er, vor allem auch in der Kraft des Heiligen Geistes, imstande, sittliche Einsichten allgemeiner und konkreter Art zu gewinnen und zu erfahren. Es sind seine eigenen Einsichten, wenn auch gewonnen im Kontext vieler Einflußnahmen und pluraler Auffassungen innerhalb seiner menschlichen und kirchlichen Umgebung. Diese Einsichten ergeben sich aus einem willigen Sich-beeinflussen-Lassen von einem auf Autoritäten gestützten ethischen Konsens, aber unter Umständen auch aus seinem tiefen Erfahrungswissen, das nicht einfachhin der Fall eines Allgemeinen ist.

Im Wissen um das, was sittliche Normen tatsächlich sind, wird er möglicherweise nicht imstande sein, einige solcher Normen für allgemeingültig und als für seine individuelle Situation geltend zu verstehen. Möglicherweise wird er die an solchen Normen von maßgeblichen Ethikern geübte Kritik nicht nur sich gerne zu eigen machen, sondern sie persönlich einsehen. Möglicherweise wird er eine im allgemeinen akzeptierte sittliche Norm, wie sie gewöhnlich vorgelegt wird, nicht als für seinen persönlichen Fall angemessen und zumutbar verstehen können⁶; das könnte in

besonderer Weise mit Rücksicht auf die Bedingtheit des Menschen durch die in die Welt eingetretene Sünde gelten⁷. Einem eher kritischen Trend in der kirchlichen Gemeinschaft wird er einerseits sich nicht einfachhin anschließen wollen, aber vielleicht wird er einen solchen Trend in der vom Heiligen Geist erfüllten Kirche auch nicht a priori als unbegründet, für sich selbst aber als bedeutsam betrachten müssen⁸. Wer solche Überlegungen nicht akzeptieren kann, muß von einem weitgestreuten Phänomen des irrigen Gewissens überzeugt sein; wer sie für richtig erachtet, wird weitgehend das Urteil „irriges Gewissen“ nicht zu fällen wagen.

Wird man einige Aussagen der Ehelehre des hl. Augustinus oder die davon verschiedenen in der Kirche von heute für irrig erklären müssen? Oder mußte Augustinus nicht in seinem damals möglichen Eheverständnis legitim und richtig zu seinen Normierungen, wir aber aufgrund eines teilweise gewandelten Eheverständnisses heute zu anderen ethischen Folgerungen kommen? Was wollten die deutschen Bischöfe in der Königsteiner Erklärung nach der Enzyklika „*Humanae vitae*“ mit ihrem Hinweis auf das persönliche Gewissen der Katholiken erreichen? Wollten sie den Weg zu einem schuldlosen (und daher entschuldbaren) irrigen Gewissen offenhalten oder den abweichenden Spruch eines einzelnen Gewissens für möglicherweise vertretbar erklären? Was wollen die Bischöfe von Freiburg, Mainz und Rottenburg-Stuttgart mit ihrer Erklärung zur Frage der wiederverheirateten Geschiedenen⁹ erreichen, ein beruhigtes irriges Gewissen in der Führung einer zweiten Ehe oder die Überzeugung von der Berechtigung ihres Urteils über die zweite Ehe? Dürfen die Christen, wenn sie die von über jeden Zweifel erhabenen Moralthologen als berechtigt ausgegebenen Zweifel¹⁰ an gewissen autoritären anthropologischen und ethischen Interpretationen von naturgegebenen Fakten, etwa im Bereich des sexuellen und ehelichen Bereichs, erfahren, dies als Anerkennung ihrer eigenen Unmöglichkeit, solchen Interpretationen beizupflichten, verstehen und sich so keineswegs als einem irrigen Gewissen verfallen betrachten?

ANMERKUNGEN

¹ In Eth. Nic. 1.5, lect. 13.

² Zum Gewissenstext in *Gaudium et spes* vgl. meine Ausf.: Gewissen und Gefolgschaft, in dieser Zschr. 207 (1989) 308–320; Berufung und Hoffnung. Konziliäre Weisungen für eine christl. Moral, in: Die Kirche im Wandel der Zeit (FS Kard. Höffner, Köln 1971) 271–284.

³ DS 3918–3921. – Die neue Enzyklika „*Veritatis splendor*“ wird noch nicht berücksichtigt, da der vorliegende Beitrag schon vor deren Erscheinen konzipiert wurde.

⁴ K. Demmer, Gebet, das zur Tat wird. Praxis der Versöhnung (Freiburg 1989) 62f., 68.

⁵ W. Kasper, Was alles Erkennen übersteigt. Besinnung auf den christl. Glauben (Freiburg 1987) 36.

⁶ K. Demmer, Erwägungen zum „*Intrinsee malum*“, in: Greg. 68 (1987) 613–637; W. Korff, Eth. Entscheidungskonflikte. Zum Problem der Güterabwägung, in: Hb. d. christl. Ethik, Bd. 3 (Freiburg 1982) 78–92.

⁷ Vgl. dazu J. Fuchs, „Sünde der Welt“ und normative Moral, in: Anspruch der Wirklichkeit u. christl. Glaube (FS A. Auer, Düsseldorf 1980) 135–154, zumal 143–154.

⁸ Vgl. J. Fuchs, Sittl. Selbststeuerung, in d. Zschr. 210 (1992) 553–559.

⁹ HK 47 (1993) 460–467.

¹⁰ Man vgl. die »Paradigmatischen Anwendungen« in dem A. 6 zit. Beitrag v. K. Demmer.